

Heilungskostenverordnung (Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall von Angehörigen der Kantonspolizei vom 27. Juni 1984 wird wie folgt geändert:

§ 9. ¹ Der Selbstbehalt bei Aufenthalt in einer Heilanstalt beträgt Selbstbehalt nach Art. 27 der Verordnung über die Unfallversicherung²

lit. a unverändert;

b. 10% des Taggeldes, höchstens aber Fr. 10 bei Verheirateten, bei Personen in eingetragener Partnerschaft und bei unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden.

² Bei Verheirateten, bei Personen in eingetragener Partnerschaft oder bei Alleinstehenden, die für minderjährige oder in Ausbildung begriffene Kinder zu sorgen haben, wird kein Abzug vorgenommen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABl 2006.1696.](#)

² [SR 832.202.](#)